

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

24.01.1989

Geschäftszahl

4Ob113/88; 4Ob16/89; 4Ob112/88; 4Ob19/80; 4Ob114/90; 4Ob7/91; 4Ob23/91; 4Ob120/91; 4Ob136/91

Norm

UWG §28;

ZugG §1;

Rechtssatz

Die Zuwendungen müssen neben Hauptangeboten gemacht oder in Aussicht gestellt werden, für die sich der Kunde um ihretwillen entschließen soll; auf die Förderung des Einzelgeschäftes und nicht der allgemeinen Geschäftstätigkeit kommt es dabei an. Dies gilt auch für den Bereich des § 28 UWG.

Entscheidungstexte

TE OGH 1989/01/24 4 Ob 113/88

Veröff: SZ 62/10 = ÖBl 1989,113 = WBl 1989,154 (Wiltschek)

TE OGH 1989/03/14 4 Ob 16/89

TE OGH 1989/01/24 4 Ob 112/88

Veröff: MR 1989,65 (Korn)

TE OGH 1990/02/20 4 Ob 19/80

nur: Die Zuwendungen müssen neben Hauptangeboten gemacht oder in Aussicht gestellt werden, für die sich der Kunde um ihretwillen entschließen soll; auf die Förderung des Einzelgeschäftes und nicht der allgemeinen Geschäftstätigkeit kommt es dabei an. (T1) Veröff: ÖBl 1990,168

TE OGH 1990/06/12 4 Ob 114/90

nur: Die Zuwendungen müssen neben Hauptangeboten gemacht oder in Aussicht gestellt werden, für die sich der Kunde um ihretwillen entschließen soll. (T2) Veröff: WBl 1990,379 (Nitsche)

TE OGH 1991/02/26 4 Ob 7/91

nur T1; Veröff: MR 1991,164 = ÖBl 1992,60

TE OGH 1991/04/09 4 Ob 23/91

Auch; Beisatz: Fehlt es an dieser Eignung, dann ist auch ein mit dem Warenabsatz verbundenes Gewinnspiel nicht zu beanstanden. (T3)

TE OGH 1991/11/05 4 Ob 120/91

Vgl auch; Veröff: ÖBl 1991,120 = WBl 1992,134

TE OGH 1991/12/03 4 Ob 136/91

Rechtssatznummer

RS0079823